

## NIS-2-Richtlinie

# Unternehmerische Konsequenzen des europäischen Weges zur Cybersicherheit

Die Umsetzung der EU-Richtlinie führt zu einer erheblichen Verschärfung der Unternehmerhaftung, weil Kritische Leitungsorgane **persönlich für Verstöße haftbar** gemacht werden.

### Der Gesetzesentwurf sieht eine Managerhaftung vor!

Viele Unternehmer sind von dem Haftungsrisiko betroffen. Denn der Geltungsbereich erstreckt sich bereits auf mittlere Unternehmen mit mind. 50 Beschäftigten und einem Jahresumsatz/Jahresbilanz ab 10 Mio. EUR und erweitert die unternehmerischen Pflichten um ein definiertes Risikomanagement und Berichtspflichten im Bereich der Cybersicherheit.

### Die Regelungen gelten auch für Subunternehmer, Dienstleister & Lieferanten!

#### Eine kurze Übersicht der Verpflichtungen:

- ✓ Explizite Verpflichtung der Leitungsorgane zur Überwachung und Weiterbildung  
→ Keine Delegation, kein Outsourcing der Haftung!
- ✓ Zwang zur Cybersecurity-Prävention durch Umsetzung des Stands der Technik
- ✓ Digitale und physische Absicherung der IT-Infrastruktur
- ✓ Krisenmanagement, Cyberhygiene, Kryptografie, Personalsicherheit, Authentifizierungstechnologien, Notfallkommunikation
- ✓ Meldepflichten: Erstmeldung innerhalb von 24 Stunden, erste Bewertung innerhalb von 72 Stunden und ein detaillierter Abschlussberichts innerhalb eines Monats

**Es drohen vielen Unternehmen und „Leitenden“ empfindliche Sanktionen bis zu 10 Millionen Euro oder 2% des Jahresumsatzes!**

#### Unsere Empfehlung

**Bereiten Sie sich jetzt auf die folgenden Mindestanforderungen vor:**

- ✓ Durchführung von Risikoanalysen
- ✓ Erstellung von Informationssicherheitskonzepten
- ✓ Einrichtung eines Notfall- und Krisenmanagements
- ✓ Entwicklung von Maßnahmen zur Sicherheit der Lieferkette, einschließlich der Einbeziehung von Subunternehmern und der Einführung von Cybersicherheitspraktiken